



Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Kölledda

Beschluss Stadtrat vom 30.11.2016

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatz- und Garagensatzung) der Stadt Kölldeda

Auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 Nr. 4 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. 03. 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. 03. 2016 (GVBl. S. 153) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 03. 2014 (GVBl. S. 82), sowie des Beschlusses des Stadtrates vom 30. 11. 2016 erlässt die Stadt Kölldeda die folgende Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatz- und Garagensatzung):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Kölldeda einschl. aller Ortsteile mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen und nach § 49 Thüringer Bauordnung herzustellen Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ergibt sich anhand der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Ergebniszahl für die Stellplätze ist ab dem rechnerischen Wert 0,5 auf eine ganze Zahl aufzurunden. Abweichungen vom ermittelten Stellplatzbedarf können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf zugelassen oder gefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzung in der Anlage nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem konkreten Bedarf im Einzelfall. Die Richtwerte der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen sind hierbei sinngemäß zu berücksichtigen.
- (3) Tritt der Stellplatzbedarf auf einem Grundstück aus unterschiedlichen Nutzungsarten zu verschiedenen Tageszeiten auf, so ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf zu bemessen.
- (4) Die in der Anlage 1 festgesetzte Zahl der erforderlichen Stellplätze umfasst nicht den Bedarf des Güterverkehrs oder den Bedarf zur Beförderung von Personen. Für Vorhaben von Verkaufsstätten, gewerblichen Anlagen u.ä. ist deshalb zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellflächen für Lastkraftwagen und für Versammlungsstätten, Sportstätten, Beherbergungs- und Gaststätten eine ausreichende Anzahl von Stellflächen für Omnibusse nachzuweisen.
- (5) Bezieht sich der Stellplatznachweis auf mehrere Grundstücke, so ist das Nutzungsrecht der Verpflichteten öffentlich-rechtlich durch Baulast zu sichern.

§ 3

Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten

- (1) Die Größe der herzustellen Stellplätze richtet sich nach § 4 der Thüringer Garagenverordnung.
- (2) Stellplätze sind leicht zugänglich, jederzeit anfahrbar und benutzbar anzuordnen. Sie dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungsweg noch als Aufstell- oder Bewegungsraum für die Feuerwehr, Fahrzeuge der Müllabfuhr etc. erforderlich sind.

- (3) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.
- (4) Stellplatz- und Garagenanlagen sind einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je 5 Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Nicht überbaute Flächen über Tiefgaragen sind mindestens im Umfang 20 % gärtnerisch zu gestalten.
- (5) Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu errichten. Können die notwendigen Stellplätze nicht oder nur teilweise auf dem Baugrundstück angeordnet werden, so dürfen diese auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung (max. 300 m Fußweg) hergestellt werden. § 2 Abs. 5 dieser Satzung ist zu beachten.
- (6) Für Behinderte ergibt sich der Stellplatzbedarf und die Gestaltung aus der DIN 180-40-1.

§ 4 *Zeitpunkt der Herstellung*

Die notwendigen Stellplätze oder Garagen müssen gleichzeitig mit dem Nutzungsbeginn der baulichen Anlagen, zu denen sie gehören und erforderlich sind, hergestellt und betriebsfertig sein.

§ 5 *Ablösung*

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück (§ 3 Abs. 5) möglich, so kann die Stellplatzbaupflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Kölleda erfüllt werden.
- (2) Die Verfahrensweise und die Berechnung der Höhe des Ablösebetrages werden in einer gesonderten Satzung auf der Grundlage des § 49 Abs. 3 Thüringer Bauordnung geregelt.
- (3) Die Stadt Kölleda hat den Geldbetrag gem. § 49 Abs. 4 Thür. Bauordnung zweckgebunden zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder
 - b) die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen bzw.
 - c) sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr.

§ 6 *Ordnungswidrigkeiten*

Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der ThürBO (§ 88) finden Anwendung.

§ 7 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kölleda über die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 10.05.1993 außer Kraft.

Kölleda, den 13.06.17

Hoffmann
Bürgermeister

Anlage: 1

- Siegel -



Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 22.03.2018

im Kölledaer Anzeiger 03/18

Unterschrift

Anlage 1

zur Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Köllda

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl)
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. je Wohnung ab 50 m ² 3 Stpl. je Wohnung ab 100 m ²
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung bis 50 m ² 2 Stpl. je Wohnung ab 50 m ² 3 Stpl. je Wohnung ab 100 m ²
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.7	Seniorenwohnheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl
1.8	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Bank, Friseur und dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächigen Handelsbetriebe	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche
4.0	Versammlungsstätten (außer Sportstätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 4 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle	1 Stpl. je 4 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 10 Sitzplätze, jedoch mind. 10 Stpl.

5.0	Sportstätten	
5.1	Sportstätten ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätzen auf Steh- und Sitztribünen
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld u. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Anlage
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.10	Schießanlagen	1 Stpl. je 2 Stände
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 - 5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafès, Bistros u.a.	1 Stpl. je 10 m ² Bewirtschaftungsfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl je 3 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten; jedoch mind. 3 Stpl.
7.0	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.2	Einrichtungen der Tagespflege	1 Stpl. je 5 Pflegeplätze, mind. jedoch 2 Stpl.
7.3	Pflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten und 1 Stpl. je 3 Bedienstete

8.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1,5 Stpl. je Klassenraum
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Gymnasien	2 Stpl. je Klassenraum zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschule für Behinderte	1 Stpl. je 10 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.5	Jugendfreizeittreffs und dergleichen	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
9.0	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche oder 0,9 Stpl. je Beschäftigter
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder 1 Stpl. je 1,0 Beschäftigten*)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- und Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 Stpl. je Pflegestand
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße und Stauraum für Wartende	4 Stpl. je Waschstraße
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze für Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
10.0	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Nichtgewerbliche Schau- und Präsentationsflächen	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche
10.4	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen, Varietés, Spielcasinos	1 Stpl je 8 m ² Hauptnutzungsfläche, jedoch mind. 3 Stpl.

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.